

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arbeitskräfteüberlassung

I. Geltungsbereich:

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln alle Rechtsbeziehungen zwischen der my best job GmbH, im Folgenden kurz Überlasser genannt, und dem Beschäftigterbetrieb, im Folgenden Beschäftigter genannt. Im Übrigen sind die gesetzlichen Regelungen anzuwenden. Diese Bedingungen gelten auch, wenn sich der Beschäftigter nicht darauf bezieht oder auf seine eigenen Bedingungen verweist.
2. Falls der Beschäftigter die Bedingungen nicht schon früher anerkannt hat, anerkennt er sie jedenfalls mit Beginn der Arbeitskräfteüberlassung. Diese AGB gelten nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weitere Geschäfte, wie insbesondere Folge- und Zusatzaufträge. Diese AGB und sonstige Bestimmungen des Einzelvertrages gelten auch dann fort, wenn der Überlasser über einen ursprünglich vereinbarten oder beabsichtigten Endtermin Arbeitskräfte zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt ist.
3. Der Überlasser schließt Verträge nur aufgrund dieser AGB ab. Allfälligen Vertragsbedingungen des Beschäftigters wird ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit, soweit sie nicht mit einzelnen Bestimmungen dieser AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen. In Rahmenvereinbarungen getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen werden die Rahmenvereinbarungen durch diese AGB ergänzt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
4. Der Beschäftigter erklärt mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung oder eines Angebotes des Überlassers, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist. Der Überlasser folgt diese AGB über Verlangen des Beschäftigters jederzeit nochmals aus.
5. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zum Einzelvertrag bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Elektronisch übermittelte Dokumente mit abgedruckter eigenhändiger Unterschrift (Telefax oder eingescannte Dokumente) und auch elektronisch übermittelte Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur entsprechen dem Schriftformerfordernis. Emails ohne Signatur entsprechen nicht dem Schriftformerfordernis. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden zu diesen AGB nicht bestehen.
6. Überlassene Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe oder Entgegennahme von Willens- und Wissenserklärung für den Überlasser noch zum Inkasso berechtigt.

II. Zustandekommen des Vertrages:

1. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Beschäftigter oder durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Überlassers oder auch durch schlichte Aufnahme der Beschäftigung der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte beim Beschäftigter zustande.
2. Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, Qualifikation der Überlassenen Arbeitskräfte und Ort des Arbeitseinsatzes ergeben sich ausschließlich aus den von beiden Vertragsteilen unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung des Überlassers.
3. Haben die Vertragspartner ausdrücklich schriftlich nichts anderes vereinbart, so hat der Beschäftigter bei einer unbefristeten Überlassung von Arbeitskräften den Vertrag mindestens vierzehn Werktage vor dem letzten Einsatztag der jeweiligen Arbeitskraft schriftlich zu kündigen. Das Datum des Einlangens einer Mitteilung über den letzten Einsatztag beim Überlasser ist maßgeblich, wobei diese Mitteilung schriftlich zu erfolgen hat.

III. Auftragsdurchführung:

1. Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigters. Der Überlasser schuldet insbesondere keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg und ist berechtigt, in

- Vertragsunterlagen angeführte oder bereits überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch anderes gleichwertiges Personal zu ersetzen.
2. Die Einweisung, die Anleitung mit den erforderlichen Angaben zur Ausführung der Aufträge und die Beaufsichtigung der überlassenen Arbeitskräfte obliegen dem Beschäftigter. Der Überlasser verpflichtet sich nur Fachkräfte als Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, deren Eignung gegebenenfalls nachzuweisen ist. Die überlassenen Arbeitskräfte unterliegen den dienstlichen und fachlichen Weisungen des Beschäftigters. Die Arbeitszeiten der überlassenen Arbeitskräfte richten sich grundsätzlich nach den im Betrieb des Beschäftigters geltenden Arbeitszeiten.
3. Der Beschäftigter verpflichtet sich sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Arbeitnehmer/ Innenschutzgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungs-gesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitszeitgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten und die in seinem Betrieb geltenden Sicherheits- und Werkvorschriften den überlassenen Arbeitskräften auszuhandigen und sie auf allfällige Gefahren aufmerksam zu machen. Der Beschäftigter hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschriften von den überlassenen Arbeitskräften erforderliche ordnungsgemäße und sichere Werkzeuge, Ausrüstung, Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
4. Der Beschäftigter ist verpflichtet rechtzeitig vor Beginn der Überlassung über die mit dem zu besetzenden Arbeitsplatz für überlassene Arbeitnehmer verbundenen Gefahren, die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen bzw. Eignungsprüfungen schriftlich zu informieren. Siehe dazu die Novellierung des §9 ASchG ab 01.01.2013, Absatz 1.1 Pflichten gem. §9 Abs. 3 ASchG-Informationspflichten der Beschäftigter/innen gegenüber Überlasser/innen. Kosten allenfalls notwendiger oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen und Überprüfungen gehen zu Lasten des Beschäftigters.
5. Unterbleibt der Einsatz von Überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht vom Überlasser verschuldet wurden, bleibt der Beschäftigter zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Dies gilt auch bei Nichtverwendung der überlassenen Arbeitnehmer wegen eines unabwendbaren Ereignisses.
6. Fällt Personal aus welchem Grund auch immer aus oder erscheint sie nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der Beschäftigter den Überlasser von diesem Umstand sofort in Kenntnis zu setzen, damit der möglichst rasch dafür Sorge tragen kann, dass anderes Personal zur Verfügung gestellt wird.
7. Der Überlasser hat eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Versicherungssumme von mindestens E3.633.641,00 abgeschlossen.

IV. Haftung Gewährleistung:

1. Der Überlasser schuldet die Zurverfügungstellung von geeigneten Arbeitskräften und dass die von ihm im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen eingehalten werden. Eine darüberhinausgehende Haftung wird ausgeschlossen, insbesondere haftet der Überlasser nicht für den Erfolg der geleisteten Arbeit durch die überlassenen Arbeitskräfte.
2. Der Überlasser gewährleistet, dass das zur Verfügung gestellte Personal seine Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben hat, sowie, dass es arbeitsbereit ist. Eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte ist nur dann geschuldet, wenn eine solche im beiderseits unterfertigten Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angeführt ist, anderenfalls eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart gilt. Maßgeblich für die Gewährleistung der Qualifikation des Personals sind ausschließlich Zeugnisse der Überlassenen Arbeitskräfte, in welche Einsicht genommen werden kann.
3. Der Beschäftigter ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, das überlassene Personal hinsichtlich Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Sollte eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation oder Arbeitsbereitschaft nicht entsprechen, so hat der Überlasser allfällige Mängel sofort, jedenfalls aber binnen zweier Arbeitstage schriftlich bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Schadenersatzes anzuzeigen. Eine allfällige Mangelhaftigkeit hat der Beschäftigter auch in den ersten sechs Monaten ab Überlassung des Personals nachzuweisen. Liegt ein vom Überlasser zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftigter rechtzeitig Verbesserung, wird

- diese durch Austausch der betreffenden Arbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.
- Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Beschäftigers sind bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.
 - Den Überlasser trifft keine Haftung für allfällige durch überlassenes Personal verursachte beim Beschäftiger oder bei Dritten entstandene Schäden. Er haftet auch nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Plänen etc. und sonstigen übergebenen Sachen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der überlassenen Arbeitskraft Bargeld, Wertpapiere oder sonst wertvolle Dinge anvertraut werden.
 - Bei Abberufung oder Austausch von Personal sind wie immer geartete Ansprüche gegen den Überlasser ausgeschlossen. Hat der Beschäftiger die vorzeitige Vertragsauflösung oder Abberufung von Arbeitskräften zu vertreten, haftet er dem Überlasser für die daraus entstehenden Nachteile. Der Beschäftiger hat in diesen Fällen das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.
 - Für Arbeitsleistungen welche insbesondere bei höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft unterbleiben, haftet der Überlasser nicht für Folge- und Vermögensschäden von durch überlassenes Personal verursachten Produktionsausfällen und für Pönaleverpflichtungen, die der Beschäftiger gegenüber seinen Kunden eingegangen hat haftet der Überlasser nicht.
 - Die Haftung des Überlassers ist auf grobes Verschulden und Vorsatz des Überlassers beschränkt.

V. Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses:

- Der Überlasser ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne und Einhaltung von Fristen oder Terminen aus wichtigem Grunde zu lösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - Der Beschäftiger mit einer Zahlung trotz Mahnung mehr als sieben Tage in Verzug ist;
 - Der Beschäftiger gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen trotz Aufforderung zur Einhaltung verstößt;
 - Der Beschäftiger seiner Leitungs-, Aufsichts- oder Fürsorgepflicht gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt;
 - Über das Vermögen des Beschäftigers ein Ausgleichs-, Sanierungs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird;
 - Im Betrieb des Beschäftigers ein Streik oder eine Aussperrung eintritt;
 - Die Leistungen des Überlassers wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte unterbleiben.
- Ungeachtet des Rechts den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ist der Überlasser bei Zahlungsverzug des Beschäftigers von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Abberufung der überlassenen Arbeitnehmer auf Kosten des Beschäftigers berechtigt.
- Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigers liegen, vorzeitig aufgelöst oder werde aus einem solchen Grund die Arbeitnehmer vom Überlasser zurückberufen, kann der Beschäftiger keine Ansprüche gegen den Überlasser geltend machen.

VI. Vergütung der Leistung

- Die Art der Vergütung richtet sich nach der getroffenen Einzelvereinbarung, wobei der Verrechnung die einzelbetraglich vereinbarten Stundenverrechnungssätze für Mitarbeiter des Überlassers und für vom Überlasser bereitgestellten Maschinen und Geräte zugrunde gelegt werden.
- Diese Preise sind aufgrund der bei Vertragsabschluss gültigen Löhne erstellt. Nachträgliche Erhöhungen der Lohnkosten berechtigen den Überlasser die jeweils vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen. Dem Beschäftiger steht aus diesem Grund ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nicht zu, er verzichtet überdies für diesen Fall auf das Rechtsmittel und die Einrede des Wegfalles der Geschäftsgrundlage. Die erbrachten Leistungen werden unter Beifügung von Stundennachweisen wöchentlich oder monatlich abgerechnet. Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftiger noch seinen Gehilfen unterfertigt, ist der Überlasser berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden des Beschäftigers (so dies zutrifft) verbindlich unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftiger, dessen Gehilfen oder den Kunden des Beschäftigers werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stundennachweise nicht unterfertigt sind die Aufzeichnungen des Überlassers rechtsverbindlich Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in den Aufzeichnungen des Überlassers angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftiger.

- Die Vergütung wird mit Vorlage einer prüffähigen Rechnung des Überlassers fällig. Prüffähig ist die Faktura des Überlassers dann, wenn er der Rechnung die jeweiligen Stundennachweise des Abrechnungszeitraumes beifügt bzw. wenn diese dem Beschäftiger zu Rechnungslegungszeitpunkt bereits zugekommen sind. Wird die Rechnung vom Beschäftiger nicht binnen 10 Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gilt diese hinsichtlich der darin verrechneten Stunden und der Höhe der Vergütung als genehmigt und anerkannt.
- Der Überlasser ist berechtigt wöchentliche oder monatliche Zahlung zu verlangen. Sämtliche Zahlungen erfolgen auf eine vom Überlasser zu benennende Bankverbindung jeweils innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto. Die Zahlung hat in bar oder mittels Bank- oder Postschecküberweisung zu erfolgen. Zahlung durch Begebung von Wechseln erfolgt wirksam nur mit ausdrückliche Zustimmung des Überlassers und zahlungshalber. Sämtliche mit einer Wechsel- oder Scheckbegebung zusammenhängende Kosten, Spesen, Zinsen und Gebühren gehen zu Lasten des Beschäftigers. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf ältere fällige Rechnungen gutgeschrieben. Gestaltet sich die Finanzlage des Beschäftigers nach Dafürhalten des Überlassers für ungünstig oder ist er mit der vereinbarten Zahlung in Verzug, so ist der Überlasser berechtigt:
 - Die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben;
 - Sicherstellung auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach Wahl des Überlassers zu beanspruchen;
 - Ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der jeweils üblichen Bankrate für Kontokorrentkredite, jedoch mindestens 12 % Zinsen p.a. sowie alle durch die Einbringung oder Einbringungsversuche auflaufenden Kosten und Spesen, gleichgültig ob gerichtlicher oder außergerichtlicher Art, zu verrechnen;
 - Bei Nichteinhaltung vom Vertrag gemäß Punkt V. diese AGB zurückzutreten;
 - Vom Überlasser aus einem anderen Titel an den Vertragspartner zu erbringende Leistungen, gleichgültig welcher Art auch immer, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben und zurückzuhalten.
- Dem Beschäftiger ist es untersagt ohne schriftliche Zustimmung des Überlassers, mit einer ihm allenfalls gegen den Überlasser zustehenden Forderung gegen eine Forderung des Überlassers aufzurechnen oder ihm allenfalls gegen den Überlasser zustehende Forderungen an Dritte natürliche oder juristische Personen, gleich ob öffentlicher oder privatrechtlicher Natur, abzutreten.

VII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

- Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens dieses Vertrages, sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung.
- Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist ausschließlich das sachlich für A-4810 Gmunden/Austria zuständige Gericht.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.